



2 G bei Gottesdiensten

Grundlage der Bestimmungen: Anordnung des Mainzer Generalvikars zur Feier der Liturgie in Zeiten von Corona im Bistum Mainz vom 07.12.2021

Es darf teilnehmen:

- Genesene und
- Geimpfte und
- Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können, sind den Geimpften und Genesenen gleichgestellt. Sie müssen allerdings ihre ärztliche Bescheinigung sowie ein negatives Testergebnis vorweisen. Das Testergebnis muss von einem anerkannten Testzentrum stammen und darf höchstens 24 Stunden alt sein. Alternativ zu diesem PoC-Antigen Test ist auch ein PCR-Test möglich, der ebenfalls höchstens 24 Stunden alt sein darf.

Für Kinder gilt bei 2G folgende Sonderbestimmung:

1. Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr plus 3 Monate sind den Immunisierten gleichgestellt und unterliegen *nicht* der Testpflicht.

Die Hygieneteams müssen den G-Status überprüfen, aber nicht dokumentieren (Ausnahme: Dauieranmeldung zu den Gottesdiensten).

Soweit die Personen nicht persönlich bekannt sind, müssen sie sich durch einen amtlichen Lichtbildausweis identifizieren.

Es gilt durchgehend die Maskenpflicht (OP-Maske oder FFP 2 Maske) sowie das Abstandsgebot (1,5 m in alle Richtungen).

Es darf mit der Maske gesungen werden.

Stand: 11.12.2021